

HAUSHALT

H45.1

SCHLOSSÄNDERUNGEN

In Abänderung des Art. 1 Pkt. 2.2.7. der ABH sind Kosten für notwendige Schloßänderungen der Versicherungsräumlichkeiten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.